



Deutsche Gesellschaft
für Implantologie

Presse-Information · 10.03.2017

Nachgefragt bei Professor Knut A. Grötz

„Aufklärung und Dokumentation sind der rote Faden im Patientenrechtegesetz“

Haben Sie Hinweise, dass die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verunsicherung Ihrer Kolleginnen und Kollegen führen?

Die Arzthaftung ruht auf drei Pfeilern: Nummer eins ist der Behandlungsfehler im engeren Sinn, Nummer zwei ist ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht und Nummer 3 ist der Verstoß gegen die Dokumentationspflicht. Die Ärzte fühlen sich durch Studium und Weiterbildung auf dem ersten Gebiet, dem Behandlungsfehler im engeren Sinne, besser ausgebildet, als im Bereich Aufklärung und Dokumentation. Das ist kongruent zu unserem Ausbildungssystem. Geht es um Diagnostik und Therapie sind wir fit und wissen, wo es Probleme geben könnte. Hinzu kommt, dass bei einem Behandlungsfehler im engeren Sinne der Patient beweispflichtig ist. Bei den Punkten Aufklärung und Dokumentation ist jedoch der Arzt beweispflichtig. Er muss eine korrekte Aufklärung und Dokumentation beweisen.

Können Sie diese Verunsicherung an Beispielen konkretisieren?

Ich persönlich kenne solche Fälle aus der Perspektive des Gerichtssachverständigen. Nach meiner Erfahrung nutzen die Anwälte von Patienten wegen der Beweispflicht des Arztes Verstöße gegen die Aufklärungs- und Dokumentationspflicht oft als sogenannte „Aufhängetatbestände“. Wenn der Anwalt den Eindruck hat, dass sein Mandant einen Behandlungsfehler im engeren Sinne nicht beweisen kann, schwenkt er um auf den Bereich Aufklärung und Dokumentation, um so vielleicht doch noch eine Verurteilung des Arztes zu erreichen, wenn dieser hier in Beweisnot gerät.

Das Thema spielt zunehmend auch eine Rolle in der zahnmedizinischen Fachpresse. Wenn man manche Beiträge von Rechtsanwälten zu diesem Thema liest, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese die Ängste eher fördern. Hinzu kommen falsche Ratschläge und Empfehlungen, etwa zur Verwendung standardisierter Aufklärungsformulare. Diese tragen jedoch nur eine sehr schwache Rechtssicherheit in sich. Hier müssen wir besser informieren.

Müssen sich Aufklärung und Dokumentation aufgrund des Patientenrechtegesetzes also verändern?

Ja. Tatsächlich sind die Aufklärungs- und Dokumentationspflichten im Patientenrechtegesetz deutlich strenger gefasst als in der bisherigen Rechtsprechung. Aufklärung und Dokumentation ziehen sich wie ein roter Faden durch das Patientenrechtegesetz. Früher war es möglich, auch ohne exakte Dokumentation vor Gericht glaubhaft zu machen, dass die Aufklärung erfolgt ist. Jetzt steht im Gesetz: es muss dokumentiert werden. Wir müssen Kolleginnen und Kollegen also darin fit machen, die

Deutsche Gesellschaft für Implantologie
im Zahn-, Mund- und Kieferbereich e.V.
www.dgi-ev.de

Pressestelle

Dipl. Biol. Barbara Ritzert
ProScience Communications GmbH
Andechser Weg 17 · 82343 Pöcking
Fon: 08157 9397-0
ritzert@proscience-com.de

Pressesprecher

Prof. Dr. Germán Gómez-Román
Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik
Universität Tübingen
Calwerstraße 7/7 · 72076 Tübingen
Fon: 07071 2983984
gomez-roman@dgi-ev.de



Prof. Dr. Dr. Knut A. Grötz, Wiesbaden

Das Bildmaterial ist bei der
Pressestelle abrufbar

Der Vorstand
des DGI e.V.

Präsident: Prof. Dr. Frank Schwarz, Düsseldorf
Vizepräsident: Prof. Dr. Dr. Knut A. Grötz, Wiesbaden
Schriftführer: Prof. Dr. Dr. Bilal Al-Nawas, Mainz
Schatzmeister: Dr. Karl-Ludwig Ackermann, Filderstadt

Fortbildungsreferent: Prof. Dr. Florian Beuer MME, Berlin
Pressesprecher: Prof. Dr. Germán Gómez-Román, Tübingen
Pastpräsident: Priv. Doz. Dr. Gerhard Michael Ighaut, Memmingen
VR-Nr.: 10918 | Amtsgericht München | 05.01.1984

Aufklärung so zu dokumentieren, dass diese nicht den Routinebetrieb der Patientenversorgung aushebelt und dass ein Gutachter erkennen kann, dass beispielsweise die wichtigsten Komplikationen benannt wurden. Viel weniger wichtig ist ein Formular oder ein vom Patienten unterschriebener Zettel.

Was können Ihre Kollegen von der Tagung am 1. Juli in Frankfurt mit nach Hause nehmen?

Wir haben als DGI Aufklärungsarbeit auf der Metaebene zu leisten. Wir müssen Unsicherheit und Ängste nehmen und zwar mit den richtigen Antworten auf der Basis hoher wissenschaftlicher Standards und vor juristischem Hintergrund. Wir müssen die Kollegen fit machen, damit sie eine angemessene Aufklärung und die notwendige Dokumentation im genau richtigen Umfang vornehmen können – und beides mit möglichst geringem Zeitaufwand. Die Tagung erfüllt genau diese Funktion. Wichtig ist dabei auch die Kooperation mit den Landes Zahnärztekammern. Es genügt nicht, einen Schriftsatz ins Internet zu stellen und die Kollegen aufzufordern, diesen zu lesen. Wir müssen in den Dialog eintreten. Denn nur im Dialog können wir Fragen aufnehmen.

DGI-Sommersymposium 2017:

**Aufklärung und Dokumentation vor dem Hintergrund
des Patientenrechtegesetzes und aktueller BGH-Urteile**

Samstag, 01.07.2017, 9:30 - 16:30 Uhr, Universitätsklinikum Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main

Paul-Ehrlich-Hörsaal, Hörsaal Nr. 22-1

INFORMATION: www.dgi-ev.de/sommersymposium2017